



Auf Grundlage des Qualitätsprofils\*, der Stellungnahme des zuständigen Bildungsministeriums sowie der Fach- und Studierendenvertreter hat die Interne Akkreditierungskommission der Universität Potsdam auf ihrer Sitzung am 19. Februar 2019 nach eingehender Beratung einstimmig (7:0:0)\*\* folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschlussfassungen zur Reakkreditierung der Bachelor- und  
Masterstudienprogramme des Lehramtes Sekundarstufe im Cluster  
„Sprachen/Bildungswissenschaften“ (Deutsch, Englisch, Latein,  
Französisch/Spanisch, Polnisch/Russisch, Bildungswissenschaften)**

\*Verfasser: Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium der Universität Potsdam (ZfQ)

\*\*Stimmberechtigte Mitglieder der Internen Akkreditierungskommission am 19. Februar 2019

*Studentische Vertreter/Mitglieder des studentischen Akkreditierungspool UP:*

1. Sabrina Kadereit (Deutsch, Englisch, Latein, Französisch/Spanisch, Polnisch/Russisch)
2. Sarah Lukowski (Deutsch, Englisch, Latein, Französisch/Spanisch)
3. Nicolai Kowalewski (Deutsch, Englisch)
4. Philipp Okonek (Latein, Französisch/Spanisch, Polnisch/Russisch)
5. Sandra Drozdowski (Polnisch/Russisch)

*Wissenschaftsvertreter/Studiendekane:*

1. Prof. Dr. Bernd Schmidt
2. Prof. Dr. Felix Nauman
3. Prof. Dr. Ulrich Kohler
4. Prof. Dr. Wolfgang Lauterbach (Deutsch, Englisch, Latein, Französisch/Spanisch, Polnisch/Russisch)
5. Prof. Dr. Monika Fenn (Bildungswissenschaften)

Die Bachelor- und Masterstudienprogramme „**Deutsch**“ für das Lehramt Sekundarstufe werden mit folgenden Auflagen akkreditiert:

1. Die Studienordnung ist um die Nennung möglicher Berufsfelder für die *Bachelor*studiengänge zu ergänzen (vgl. QP 1.1; AR-Regeln 2.1).
2. Die redaktionellen Diskrepanzen im Modulhandbuch, Modulkatalog und dem Vorlesungsverzeichnis sind zu beseitigen (vgl. QP 5.1; AR-Kriterium 2.8).
3. Mit Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis muss der Begriff Testat spezifiziert werden bzw. es muss transparent gemacht werden, welche jeweiligen Prüfungsnebenleistungen in den Lehrveranstaltungen zu erbringen sind (vgl. QP 3.1; AR-Kriterium 2.8). (*Bachelor und Master*)
4. Module haben gemäß BAMALA-O in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 LP. Der Leistungspunkteumfang in den entsprechenden Modulen ist an die Vorgaben der BAMALA-O anzupassen. Ausnahmen sind zu begründen (vgl. QP 1.5; BAMALA-O §5 (1)). (*Master*)
5. Die Angebote der Studieneingangsphase müssen auf der Webseite des Studiengangs transparent dargestellt werden. (vgl. QP 5.1) (*Bachelor*)

Die Akkreditierung gilt bis zum **31.03.2027**.\*\*\*

Die Erfüllung der Auflagen wird bis zum **30.11.2019** nachgewiesen.

Für die Studienprogramme werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Mit Blick auf die fachgutachterlichen Empfehlungen wird empfohlen, die fachdidaktischen Studienanteile zu erhöhen (vgl. QP 1.5). (*Bachelor und Master*)
2. Das Fach prüft die Empfehlung des Gutachters der Berufspraxis, einen größeren inhaltlichen Fokus auf die Literatur ab 1750 zu legen, da diese eine hervorgehobene Rolle im Schulunterricht einnimmt. Insbesondere betrifft diese Empfehlung die literaturwissenschaftlichen Aufbaumodule des *Bachelor*studiengangs (vgl. QP 2.1).
3. Mit Blick auf die allgemein hohe Prüfungsbelastung in den Lehramtsstudiengängen, insbesondere im *Bachelor*, sollte das Fach prüfen, ob sich die Prüfungs(neben)leistungen reduzieren lassen (vgl. QP 3.1).
4. Es wird empfohlen, die Informationen für Studierende zur Organisation, zur Anmeldung und zum Ablauf des *fachdidaktischen Tagespraktikums* auszubauen (vgl. QP 7.2).
5. Die Angemessenheit unterschiedlicher Workload-Annahmen für identische Prüfungsleistungen ist zu überprüfen (vgl. QP 3.1). (*Bachelor und Master*)
6. Es wird empfohlen, dass das Fach Möglichkeiten für eine stärkere Internationalisierung prüft. (vgl. QP 4.1)

Die Bachelor- und Masterstudienprogramme „**Englisch**“ für das Lehramt Sekundarstufe werden mit folgenden Auflagen akkreditiert:

1. Die Notwendigkeit der vier Klausuren im *Basismodul Sprachausbildung* ist mit Bezug auf die Kompetenzorientierung nachzuweisen. Andernfalls ist die Prüfungsanzahl auf das notwendige Maß zu reduzieren (vgl. QP 3.1; BAMALA-O §5(2)).
2. Die Studienordnung ist um die Nennung möglicher Berufsfelder für die *Bachelorstudiengänge* zu ergänzen (vgl. QP 1.1; AR-Regeln 2.1).
3. Die inhaltlichen Diskrepanzen zwischen Studienordnung, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis sind zu beseitigen. (vgl. QP 5.1; AR-Regeln 2.8)
4. Mit Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis müssen die Begriffe „Testat“ und „Seminarbeitrag (mündliche oder schriftlich)“ spezifiziert werden bzw. es muss transparent gemacht werden, welche jeweiligen Prüfungsnebenleistungen in den Lehrveranstaltungen zu erbringen sind (vgl. QP 3.1; AR-Kriterium 2.8). (*Bachelor und Master*)

Die Akkreditierung gilt bis zum **31.03.2027**.\*\*\*

Die Erfüllung der Auflagen wird bis zum **30.11.2019** nachgewiesen.

Für das Studienprogramm werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Die Angemessenheit unterschiedlicher Workload-Annahmen für identische Prüfungsleistungen ist zu überprüfen. (vgl. QP 3.1) (*Bachelor und Master*)
2. Das Fach sollte erwägen, ob den Studierenden genauere Hinweise zur Organisation, zur Anmeldung und zum Ablauf des *fachdidaktischen Tagespraktikums* zur Verfügung gestellt werden können. (vgl. QP 7.2)
3. Das Fach sollte die Sprachvoraussetzungen auf Kohärenz prüfen und im Fall des Latinums zusätzlich auf dessen Notwendigkeit. (vgl. QP 1.6)

Die Bachelor- und Masterstudienprogramme „**Latein**“ für das Lehramt Sekundarstufe werden mit folgenden Auflagen akkreditiert:

1. Die Studienordnung ist um die Nennung möglicher Berufsfelder für die *Bachelor*studiengänge zu ergänzen (vgl. QP 1.1; AR-Regeln 2.1).
2. Die Mehrfachverwendung von Veranstaltungen im **Bachelor-** und im **Masterstudium** ist zu vermeiden. Insbesondere die beiden Module Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Bachelor) und Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Master) sind im betrachteten Zeitraum inhaltlich identisch. Vom Fach ist zu begründen, dass mit der erfolgreichen Belegung der Module, in adäquater Weise das Erreichen des Gesamtqualifikationsziels der jeweiligen Studiengänge befördert und den Kompetenzstufen des Deutschen Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse entsprochen wird (vgl. QP 2.3; KMK-Strukturvorgaben A.3).
3. Die inhaltlichen Diskrepanzen zwischen Studienordnung, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis sind zu beseitigen (vgl. QP 5.1; AR-Regeln 2.8).
4. Wenn ein Studienbeginn ohne sprachliche Vorkenntnisse möglich ist, muss der Erwerb der für den Studienabschluss notwendigen sprachlichen Kenntnisse im Studium eingeplant werden und ist entsprechend bei der Planung der Arbeitsbelastung zu berücksichtigen. Die Sprachausbildung im *Bachelor* sollte damit auch ausreichend für die Bewältigung des Masterstudiums sein (vgl. QP 1.6; KMK-Strukturvorgaben 1.3).
5. Mit Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis muss der Begriff Testat spezifiziert werden bzw. es muss transparent gemacht werden, welche jeweiligen Prüfungsnebenleistungen in den Lehrveranstaltungen zu erbringen sind (vgl. QP 3.2; AR-Kriterium 2.8). (*Bachelor und Master*)

Die Akkreditierung gilt bis zum **31.03.2027**.\*\*\*

Die Erfüllung der Auflagen wird bis zum **30.11.2019** nachgewiesen.

Für das Studienprogramm werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Das Fach sollte prüfen, ob entsprechend des Vorschlags der Fachgutachterin eine Erhöhung des vermittelten sprachlichen Niveaus im Studium bezogen auf das Griechische umsetzbar ist, sodass das Graecum während des *Bachelor*studiums erworben werden kann (vgl. QP 1.5).
2. Es wird empfohlen sicherzustellen, dass das Exkursionsmodul im **Master** unabhängig von der Lehrperson einen fachdidaktischen Bezug hat (vgl. QP 1.5).
3. Die Empfehlung der Fachgutachterin, das Latinum zu einer verbindlichen *Zugangsvoraussetzung für das Studium* zu machen, sollte vom Fach geprüft werden (vgl. QP 1.6).

4. Das Fach sollte, zum Beispiel im Rahmen der jährlichen Interviews mit Studierenden durch die Studienkommission, die Gründe der geringen Absolventen/-innenquote und die Rolle des Repetitoriums im *Basismodul Einführung Latein* dabei evaluieren (vgl. QP 5.4, 8.1).
5. Das Fach sollte erwägen, ob den Studierenden genauere Hinweise zur Organisation, zur Anmeldung und zum Ablauf des *fachdidaktischen Tagespraktikums* zur Verfügung gestellt werden können (vgl. QP 7.2).

Die Bachelor- und Masterstudienprogramme „**Französisch/Spanisch**“ für das Lehramt Sekundarstufe werden mit folgenden Auflagen akkreditiert:

1. Die Studienordnung ist um die Nennung möglicher Berufsfelder für die *Bachelor*studiengänge zu ergänzen (vgl. QP 1.1).
2. Mit Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis muss der Begriff Testat spezifiziert werden bzw. es muss transparent gemacht werden, welche jeweiligen Studiennebenleistungen in den Lehrveranstaltungen zu erbringen sind (vgl. QP 3.2; AR-Kriterium 2.8). (*Bachelor und Master*)
3. Für die Studienkombination Französisch / Spanisch ist vom Fach sicherzustellen, dass Pflichtveranstaltungen nicht doppelt belegt werden (müssen) (vgl. QP 2.3). (*Bachelor*)
4. Wenn ein *Studienbeginn* ohne sprachliche Vorkenntnisse möglich ist, muss der Erwerb der für den Studienabschluss notwendigen sprachlichen Kenntnisse im Studium eingeplant werden und ist entsprechend bei der Planung der Arbeitsbelastung zu berücksichtigen (vgl. QP 1.6, AR-Regeln 2.3).
5. Die inhaltlichen Diskrepanzen zwischen Studienordnung, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis sind zu beseitigen (vgl. QP 5.1; AR-Regeln 2.8).
6. Lehrveranstaltungen müssen gemäß den Angaben der Studienordnung angeboten werden (vgl. QP 5.3; BbgHG, § 26). (*Bachelor*)
7. Module haben einen Mindestumfang von 5 LP. Bei Unterschreitung des Umfangs muss dies begründet oder angepasst werden (vgl. QP 1.5; KMK-Strukturvorgaben KMK-Strukturvorgaben 1.1). (*Master*)

Die Akkreditierung gilt bis zum **31.03.2027**.\*\*\*

Die Erfüllung der Auflagen wird bis zum **30.11.2019** nachgewiesen.

Für das Studienprogramm werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Es wird empfohlen die Angemessenheit und Aktualität der Modulbeschreibungen mit besonderem Augenmerk auf das Fachgutachten hin zu überprüfen. Darunter fallen beispielsweise die Ergänzung des Bereichs Sprachlernkompetenz in den Modulen der Sprachpraxis oder auch die Ergänzung eines Schwerpunktes der Gegenwartsliteratur und multimodaler Medien in den Modulen der Literaturwissenschaft (vgl. QP 2.2). (*Bachelor und Master*)
2. Mit Blick auf die allgemein hohe Prüfungsbelastung im den Lehramtsstudiengängen, insbesondere im *Bachelor*, sollte das Fach prüfen, ob sich die Prüfungsnebenleistungen reduzieren lassen (vgl. QP 3.1). (*Bachelor*)
3. Das Fach sollte erwägen, ob den Studierenden genauere Hinweise zur Organisation, zur Anmeldung und zum Ablauf des *fachdidaktischen Tagespraktikums* zur Verfügung gestellt werden können. (vgl. QP 7.2)

Die Bachelor- und Masterstudienprogramme „**Polnisch/Russisch**“ für das Lehramt Sekundarstufe werden mit folgenden Auflagen akkreditiert:

1. Die Studienordnung ist um die Nennung möglicher Berufsfelder für die *Bachelor*studiengänge zu ergänzen (vgl. QP 1.1, AR-Regeln 2.1).
2. Wenn ein *Studienbeginn* ohne sprachliche Vorkenntnisse möglich ist, muss der Erwerb der für den Studienabschluss notwendigen sprachlichen Kenntnisse im Studium eingeplant werden und ist entsprechend bei der Planung der Arbeitsbelastung zu berücksichtigen (vgl. QP 1.6; AR-Regeln 2.3).
3. In den Studienverlaufsplänen der *Masterstudiengänge* entspricht die Verteilung der Leistungspunkte auf die Fachsemester (1. FS und 4. FS) nicht den Richtlinien der BAMALA-O. Die Studienordnungen sind dahingehend anzupassen (vgl. QP 2.4, 5.1; BAMALA-O Anhang 2 (V)). (Master)
4. Die inhaltlichen Diskrepanzen zwischen Studienordnung, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis sind zu beseitigen (vgl. QP 5.1; AR-Regeln 2.8).

Die Akkreditierung gilt bis zum **31.03.2027**.\*\*\*

Die Erfüllung der Auflagen wird bis zum **30.11.2019** nachgewiesen.

Für das Studienprogramm werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Es wird empfohlen mehr Informationen zu Auslandsaufenthalten während des Studiums für die Studierenden bereitzustellen (vgl. QP 4.2). (*Bachelor und Master*)
2. Das Fach sollte, zum Beispiel im Rahmen der jährlichen Interviews mit Studierenden durch die Studienkommission, die Gründe der geringen Absolventen/-innenquote zu evaluieren (vgl. QP 5.4). (*Bachelor*)
3. Das Fach sollte erwägen, ob den Studierenden genauere Hinweise zur Organisation, zur Anmeldung und zum Ablauf des *fachdidaktischen Tagespraktikums* zur Verfügung gestellt werden können (vgl. QP 7.2).

Das Studienprogramm „**Bildungswissenschaften**“ für das Lehramtsstudium (Bachelor/Master) der Sekundarstufe wird mit folgenden Auflagen akkreditiert:

1. Die inhaltlichen Diskrepanzen zwischen Studienordnung, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis sind zu beseitigen (vgl. QP 5.1; AR-Regeln 2.8).
2. Module haben einen Mindestumfang von 5 LP. Bei Unterschreitung des Umfangs muss dies begründet oder angepasst werden. (vgl. QP 1.5; KMK-Strukturvorgaben KMK-Strukturvorgaben 1.1).
3. Eine stärkere Akzentuierung an den KMK-Standards zur Lehrerbildung ist durch das Fach vorzunehmen. Insbesondere die Zielformulierungen zum Unterrichten sollten in die Modulbeschreibungen mit aufgenommen werden (vgl. QP 2.2). (*Bachelor und Master*)
4. Das Fach hat eine Präzisierung der Inhalte in den Modulen Schulpädagogik und Didaktik sowie Lernen und Entwicklung im sozialen Kontext vorzunehmen. (vgl. QP 5.1)

Die Akkreditierung gilt bis zum **31.03.2027**.\*\*\*

Die Erfüllung der Auflagen wird bis zum **30.11.2019** nachgewiesen.

Für das Studienprogramm werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Im Zuge der Umsetzung von Auflage 4 wird empfohlen zu prüfen, ob daran anschließend eine Abfolge im Studienverlaufsplan zu bestimmen ist (vgl. QP 1.6, 2.2). (*Bachelor und Master*)
2. Das Fach prüft die vom Fachgutachter vorgeschlagene Reduzierung der Inhalte zum Schulrecht und eine mögliche Implementierung der Inhalt im Modul Schultheorie und Bildungsforschung (vgl. QP 2.2). (*Bachelor und Master*)
3. Es wird empfohlen den Themenbereich Heterogenität für alle Studierenden im Lehramt als Lehrinhalt verbindlich zu machen. Das Fach prüft den dahingehenden Vorschlag des Fachgutachters (vgl. QP 2.2). (*Master*)
4. Mit Blick auf die allgemein hohe Prüfungsbelastung im den Lehramtsstudiengängen, insbesondere im *Bachelor*, sollte das Fach prüfen, ob sich die Prüfungsnebenleistungen reduzieren lassen (vgl. QP 3.1).
5. Es sollte vom Fach geprüft werden, ob eine stärkere inhaltliche Verknüpfung der Lehrveranstaltungen im *Bachelor* und im *Master* mit dem Schulpraktikum umgesetzt werden kann (vgl. QP 2.3).
6. Es wird empfohlen, dass die Mentoren/-innen, die die Studierenden im *Schulpraktikum* betreuen, durch das Fach geschult und ausgebildet werden (vgl. QP 6.3).



**\*\*\*Gemäß StudAkkV vom 28. Oktober 2019 gelten geänderte Akkreditierungszeiträume (§26) rückwirkend zum 01. Januar 2018 (§37). Der Akkreditierungszeitraum ist dementsprechend angepasst.**